

**Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
(Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)**

§ 17 Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich in geeigneter Weise, zumindest im Internet, zu veröffentlichen

5. die Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene

	P(max) kW	P(max) am:
Höchstentnahmelast aus der Vorgelagerten Netzebene	9.335,624	23.01.2020 18:00:00

	Arbeit in kWh
Bezug aus der vorgelagerten Netzebene	25.413.016,000